

Satzung

Treuener Leichtathletikverein e.V.

§1 Name, Sitz und Farbe des Vereins

Der Verein führt den Namen Treuener Leichtathletikverein und hat seinen Sitz in Treuen/Vogtland. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Auerbach/Vogtland eingetragen. Der Gerichtsstand ist Auerbach/Vogtland.

§2 Zweck des Vereins

- a) Durch eine den Interessen vieler Bürger entsprechende, organisierte sportliche Betätigung will der Verein (nachfolgend TLV bezeichnet) die Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder fördern und erhöhen. In der Freude an Sport und Spiel, im gesunden Streben nach Leistung will der TLV vor allem eine Heimstätte der Jugend sein, aber auch älteren Menschen die Möglichkeit geben, ihre Lebensfreude zu erhalten. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch das Abhalten eines regelmäßigen, geordneten Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes, die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie die sorgsame Pflege der Sportanlagen und Geräte. Der TLV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- b) Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§2a Der TLV gehört dem Landessportbund Sachsen sowie dem DLV Sachsen an.

§3 Rechtsgrundlagen

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die Satzung geregelt. Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB. Desweiteren sind die Satzungen des DSB und des Landessportbundes bindend.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum TLV kann jede Person beantragen. Ihre Ziele dürfen zu denen des Vereins nicht im Widerspruch stehen. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Unfall nach den Bestimmungen des DSB sowie des Landessportbundes Sachsen versichert. Jeder Unfall ist sofort zu melden, ärztliche Hilfe ist in Anspruch zu nehmen.

§5 Aufnahme

- a) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt vom Tage der Aufnahmebestätigung. Beitragspflicht besteht ab dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten möglich.

- b) Der Antragsteller auf Mitgliedschaft, kann nur Mitglied werden, durch Anerkennung der Satzung. Ebenso der Datenschutzrichtlinien und der Erteilung des SEPA Lastschriftmandat, für den Einzug des Mitgliedsbeitrages.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- d) Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz innerhalb von 4 Wochen anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.12. eines Jahres, jedoch nur, wenn die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft bis spätestens zum 01.12. des Jahres dem Vorstand zugestellt wurde.
- b) Durch Ausschluss: Das Mitglied soll unter ausdrücklichen Hinweis auf Ausschluss ermahnt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung. Ein auszuschließendes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen die Delegiertenkonferenz bzw. Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- c) Durch Tod: Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Sämtliches, sich in den Händen des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§7 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes gemäß §6 Abs. b) ist nur möglich wenn

- a) die im §9 vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes gröblich verletzt wurden,
- b) das Vereinsmitglied mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
- c) das Mitglied den vorliegenden Satzungen zuwiderhandelt, gegen Interessen des Vereins handelt sowie gegen Gesetze von Anstand, Moral und Sitte verstößt oder das Ansehen des Vereins ernsthaft schädigt.

§8 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein nach Maßgabe der hierfür getroffenen und hierfür geltenden Bestimmungen zu erlangen sowie die vom Verein geschaffenen, gemeinsamen Einrichtungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen,
- b) an dem vom Verein durchgeführten Veranstaltungen, Versammlungen, Übungs- und Trainingsstunden nach Leistung teilzunehmen und das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen auszuüben.

§9 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Ordnung sowie die gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins zu handeln,
- c) die, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. Delegiertenkonferenz festgelegten Grundbeiträge und die abteilungsbezogenen Zusatzbeiträge fristgemäß zu entrichten,

- d) sich im Streitfall mit dem Verein in letzter Instanz der Entscheidung einer aus drei unabhängigen, neutralen Sportfreunden zu bildenden Schiedskommission zu unterwerfen. Das Mitglied hat das Recht, bei der Auswahl der entsprechenden Sportfreunde gehört zu werden und Einsprüche geltend zu machen.

§10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich. Eine Vergütung findet nur nach bestehenden Richtlinien bzw. Beschlüssen statt. Es darf keine Person durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz

Ihnen sind folgende Beschlussfassungen vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Revisoren,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Grundbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) besondere Anträge.

Zu den Punkten e) und f) müssen Anträge schriftlich bis spätestens 8 Kalendertage vor der entsprechenden Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (Stand 31.12. des letzten Geschäftsjahres) sie schriftlich beim Vorstand beantragen.

Für die wirksame Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Satzungsänderung ist Dreiviertelmehrheit erforderlich. Jede Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anwesenheit der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder. Als ordnungsgemäß einberufene Versammlung gilt, wenn sie mindestens 12 Kalendertage öffentlich bekanntgegeben wurde.

Über jede Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer beurkundet.

§12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Anwesenheit,
- b) Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls,
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- d) Bericht des Hauptkassierers,
- e) Bericht der Revisionskommission,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Neuwahlen,

- h) Anträge und Verschiedenes/ Diskussion
- i) Beschlussfassungen.

§13 Der Vorstand

Siehe Anlage Der Vorstand

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in der Delegiertenkonferenz für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist also möglich.

§14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und führt in den Delegiertenkonferenzen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Hauptkassierer verwaltet die Gelder des Vereins nach maßgebender Satzung und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen. Er hat den Vorstand vierteljährlich den Kassenbericht vorzulegen und berichtet auf der Delegiertenkonferenz.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und auf der Delegiertenkonferenz.

Die gewählten Revisoren nehmen mit beratender Stimme an der Arbeit des Vorstandes teil. Durch die Revisionskommission sind bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, die Kasse, die Bücher und Belege unangemeldet zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Revisor und Kassierer zu unterzeichnen ist.

Die übrigen Mitglieder beraten und entscheiden mit über die Belange des Vereins.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenkonferenz mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen muss sportlich-gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Treuen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein haftet nur in Höhe seines vorhandenen Vermögens.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§17 Vereinskasse

Der Verein führt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine eigene Kasse.

Die erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:

- a) Mitgliedsbeiträge,

- b) Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen,
- c) sonstige Zuwendungen (Werbeeinnahmen, Spenden, o.ä.),
- d) Zuwendung aus der öffentlichen Hand.

§18 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§19 Führung der Kassengeschäfte

Die Führung der Kassengeschäfte obliegt dem Hauptkassierer nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen,
- b) die Steuergesetze sind zu beachten,
- c) vom Vorstand erarbeitete Finanzrichtlinien sind einzuhalten,
- d) durch die Revisionskommission sind regelmäßig Überprüfungen vorzunehmen.

§20 Jahresabrechnungen

Vierteljährlich hat der Hauptkassierer dem Vorstand den Kassenbericht vorzulegen. Darin sind Einnahmen, Ausgaben, Schulden und Vermögen sowie die gesamte Finanzlage des Vereins darzulegen.

§21 Finanzreserven

Der Hauptkassierer ist dafür verantwortlich, dass jederzeit eine Finanzreserve von mindestens einem Gesamtmonatsbeitrages vorhanden ist.

§22 Vereinsvermögen

- a) Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Etwaige Überschüsse der Vereinskasse und die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum der Körperschaft und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten.
- d) Aufwandsentschädigungen an bestimmte Funktionäre bedürfen des Beschlusses des Vorstandes. Die Mitglieder dürfen nach der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei ihrem Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten. Bei Auflösen der Körperschaft wird das vorhandene Vermögen gemäß § 18 dieser Satzung behandelt.
- e) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§23 Geschäftsführung

Von allen, den Verein betreffenden verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift oder Durchschrift zurück zu behalten und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Unter diese Schriftstücke fallen insbesondere die Korrespondenz, die Protokolle der Vorstandssitzung und Delegiertenkonferenzen sowie die Abrechnungen.

Genehmigt durch Mitgliederversammlung

Treuen, den 17.12.2018

Uwe Löwe

Vorsitzender

Anhang Vorstand

Vorsitzender: Uwe Löwe

Stellv. Vorsitzender/ Kassenwart: Henry Schneider

Sportlicher Leiter: Stefanie Steeg

Wettkampfwesen/ Technik: Steffen Enderlein, Tim Tröbst

Schriftführer: Angela Kath

Kinder- und Jugendarbeit: Nicole Groß